



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Badekur führt nicht zu außergewöhnlichen Belastungen

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 6. September 2011 ([1 K 2809/08 E](#)) entschieden, dass Kosten für eine Badekur, bei der keine laufende ärztliche Überwachung stattfindet, keine außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 EStG) darstellen.

Der Kläger unternahm gemeinsam mit seiner Ehefrau eine Reise in einen Kurort und machte Aufwendungen der Ehefrau für Kuranwendungen (Thermalbäder, Wassergymnastik, Rückenschule), Unterkunft und Verpflegung als außergewöhnliche Belastungen geltend. Während des Aufenthalts hatte die Ehefrau zwei Mal einen Kurarzt aufgesucht, der ihr die Anwendungen empfohlen hatte. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht.

Das Gericht erkannte die Kosten ebenfalls nicht als außergewöhnliche Belastungen an, da es sich um eine Erholungsreise gehandelt habe. Die Anwendungen hätten nicht der Linderung konkreter Krankheiten, sondern lediglich der Gesundheitsvorsorge und der Steigerung des Wohlbefindens gedient. Zum Nachweis der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen sei zwar nach neuerer BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 2. September 2010 VI R 11/09, BStBl II 2011, 119) kein vorheriges amtsärztliches Attest mehr erforderlich, jedoch liege eine anzuerkennende Kurreise nur dann vor, wenn eine laufende ärztliche Überwachung des Patienten am Kurort erfolge. Eine bloße ärztliche Beratung ohne schriftlichen Kurplan genüge dafür nicht.

Entsorgung von Speiseabfällen ist keine Landwirtschaft

Mit Urteil vom 19. Oktober 2011 ([5 K 4749/09 U](#)) hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein Unternehmer mit der Entsorgung

von Speiseabfällen, die er nach Aufbereitung als Schweinefutter verwendet, insoweit keine landwirtschaftlichen Dienstleistungen erbringt.

Der Kläger unterhielt eine Schweinezucht und berechnete seine Umsatzsteuer für diesen Betrieb nach Durchschnittssätzen (§ 24 UStG). Daneben erzielte er Umsätze aus der Entsorgung von in Großküchen und Gastronomiebetrieben anfallenden Speiseresten, die er nach Aufbereitung als Schweinefutter verwendete. Für diese Umsätze machte er ebenfalls die Durchschnittssatzbesteuerung geltend. Dem folgte das beklagte Finanzamt nicht und unterwarf neben den Entsorgungsumsätzen zusätzlich den (geschätzten) Wert der Abfälle der Regelbesteuerung.

Das Gericht gab der Klage im Hinblick auf die Höhe der Umsätze teilweise statt. Dem Grunde nach sei auf die Entsorgungsleistungen die Durchschnittssatzbesteuerung nicht anzuwenden, da die Leistungen nicht im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs ausgeführt worden seien. Sie dienten nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung, sondern den gewerblichen Betätigungen der Großküchen und Restaurants. Es lägen insoweit auch keine landwirtschaftlichen Hilfsumsätze vor, die ohnehin nicht unter § 24 UStG fielen. In die Bemessungsgrundlage seien jedoch nur die Entsorgungsentgelte einzubeziehen. Da die Speiseabfälle für die Leistungsempfänger (Großküchen und Restaurants) wertlos seien, komme kein tauschähnlicher Umsatz in Betracht, der die zusätzliche Einbeziehung des Wertes der Speiseabfälle rechtfertigen könnte. Der Senat hat die Revision zugelassen.

Keine Tarifiermäßigung für Umsatzsteuererstattung

Umsatzsteuererstattungen für mehrere Veranlagungszeiträume, die in einem Betrag ausgezahlt werden, stellen keine Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten im Sinne von § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG dar. Dies hat der 6. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 20. Oktober 2011 (Az. [6 K 2201/09 F](#)) entschieden.

Die Klägerin betreibt Geldspielautomaten und ermittelt ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich. Nachdem der Europäische Gerichtshof Glücksspielautomatenumsätze für umsatzsteuerfrei erklärt hatte (Urteil vom 17. Februar 2005 C -453/02 und C -462/02; Slg. 2005 I -1131), erhielt sie vom Finanzamt Umsatzsteuererstattungen, die für mehrere Jahre in einer Summe ausbezahlt wurden. Für diese gewinnerhöhende Zahlung begehrte die Klägerin die Tarifiermäßigung nach § 34 EStG, was vom Finanzamt abgelehnt wurde.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Nach Ansicht des Gerichts stellt die Umsatzsteuererstattung keine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit dar. Es sei bereits zweifelhaft, ob diese Vorschrift bei bilanzierenden Steuerpflichtigen überhaupt Anwendung finde. Eine Steuererstattung habe jedenfalls keinen Entgeltcharakter, da sie nicht als Gegenleistung für eine Leistung des Steuerpflichtigen anzusehen sei. Zudem fehle es am Merkmal der Mehrjährigkeit, da die Tätigkeit der Klägerin - Nutzungsüberlassung von Spielautomaten - gegenüber dem einzelnen Spieler lediglich einen Zeitraum von einigen Minuten oder Stunden umfasse. Das Gericht ließ die Revision zu.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Abgabenordnung

Zur Frage der Rechtmäßigkeit eines Rückforderungsbescheids (§ 38 Abs. 2 AO) gegenüber einer Bank, die eine Erstattung des Finanzamts auf ein Konto ihres Kunden aufgrund einer Globalabtretung zur Tilgung eigener Forderungen verwendet hatte (Urteil vom 30. September 2011, Az. [6 K 3407/08 AO](#); Rev. BFH VII R 63/11)

Einkommensteuer

Zur Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Rentenanteilen, die auf sog. Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten beruhen, bei Müttern, die nach 1920 geboren wurden - Keine analoge Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 67 EStG (Urteil vom 7. September 2011, Az. [6 K 1500/05 E](#))

Zur Frage der Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen Ehegatten, wenn anstelle der Miete die Nutzung eines Geschäftswagens vereinbart wird - Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs - Zum Nachweis fehlender Privatnutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs durch Vorhandensein mehrerer Fahrzeuge im Privatvermögen (Urteil vom 25. November 2010, Az. [3 K 2414/07 E](#); Rev. BFH VIII R 33/11)

Kindergeld

Zur Frage des Kindergeldanspruchs eines in Deutschland lebenden nicht rentenversicherten polnischen Staatsangehörigen, dessen in Polen lebende Ehefrau für die bei ihr lebenden Kinder Kindergeld erhält - Bindungswirkung ausländischer Verwaltungsakte für deutsche Behörden und Gerichte (Urteil vom 18. Oktober 2011, Az. [15 K 2883/08 Kg](#))

Interna und mehr

Referendare am Finanzgericht Münster

Am 17. Oktober 2011 fand zum zweiten Mal ein Referendartag am Finanzgericht Münster statt, bei dem die etwa 20 Teilnehmer Einblicke in den Arbeitsalltag eines Finanzrichters erhielten. Nach dem Besuch von zwei mündlichen Verhandlungen des 7. Senats konnten die interessierten Referendare im Rahmen von Kurzvorträgen und Diskussionen weitere Fragen rund um das Finanzgericht und die richterliche Tätigkeit klären (siehe [Pressemitteilung Nr. 12](#) vom 18.10.2011).

Für am Steuerrecht interessierte Referendare besteht die Möglichkeit, eine Ausbildungsstation beim Finanzgericht Münster zu absolvieren. Nähere Informationen finden sich auf der Homepage des Finanzgerichts unter "[Service](#)" - "[Stellenausschreibungen und Referendare](#)". Interessenten werden gebeten, Kontakt mit dem Personaldezernenten des Finanzgerichts Münster, Richter am Finanzgericht Dr. Jens Reddig aufzunehmen (0251 3784-226; jens.reddig@fg-muenster.nrw.de).

Praxisseminar für Steuerberater

Regelmäßige Praxisseminare mit Steuerberatern und Mitarbeitern der Finanzverwaltung sind inzwischen zu einer dauerhaften Einrichtung beim Finanzgericht Münster geworden. Am 25. Oktober 2011 fand in Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr ein Praxisseminar für Steuerberater statt, bei dem sich die etwa 40 Teilnehmer über die Arbeitsabläufe im Finanzgericht informieren konnten. Nach einem Besuch von zwei mündlichen Verhandlungen des 13. Senats wurden am Nachmittag die Verhandlungsfälle sowie diverse verfahrensrechtliche Problemstellungen lebhaft erörtert.

Interessenten für Seminare können sich an den Steuerberaterverband bzw. an die Oberfinanzdirektion Münster wenden.

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Am 19. Oktober 2011 hat der Wahlausschuss insgesamt 330 ehrenamtliche Richterinnen und Richter für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. 157 von ihnen treten ihr Amt neu an (siehe [Pressemitteilung Nr. 13](#) vom 19.10.2011).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.